



2026/2027

Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschuleinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld

Aufgrund der Rechtsgrundlagen

- §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 19.02.2026 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 7. Dezember 2024 geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zu Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören der Hort an der Schule, Kernzeitbetreuung sowie die Ferienbetreuung.

(2) Die Grundschulbetreuung umfasst die Kinder der Juniorklasse bis Ende der Grundschulzeit. Folgende Angebotsformen von Gruppen sind möglich:

Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
Hort 2 Tage in der Woche am Donnerstag und Freitag	H 2 Tage	Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 15.30 Uhr
Wochenkernzeit = Kernzeitbetreuung von Montag bis Freitag	W-Kerni	Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie von Montag bis Freitag 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr bzw. am Mittwoch bis 14.00 Uhr für Grundschulkinder und Kindern der Juniorklasse an der Lichtenbergschule
Kernzeit Do und Fr. Kernzeitbetreuung von Donnerstag bis Freitag 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr	Kerni Do.-Fr.	Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 13.15 Uhr
Ferienbetreuung	Febe	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule
in einer 5-Tage-Woche	Febe 5	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule
in einer 4-Tage-Woche + 1 Feiertag	Febe 4	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule

(3) Das Hortjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. Juli.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 19. Februar 2026.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 dieser Satzung je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Hort- und Kernzeitbetreuung wird auf 11 Monate berechnet. Die Ferienbetreuung wird entsprechend der Anmeldung wöchentlich und separat berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,

(3) Die Angebotsformen Hort- und Kernzeitbetreuung beinhalten *gem. § 2 Abs. 1* nicht den Besuch der Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung ist bei Bedarf gesondert zu beantragen und zu bezahlen, vgl. § 5.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstenfeld vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Kinder müssen Schüler der Lichtenbergschule oder Mitarbeiterkinder sein.

Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Die Grundschulbetreuung umfasst die Kinder der Juniorklasse bis Ende der Grundschulzeit.
Höhe der Gebührensätze in Euro/ im Einzelnen:

Angebotsform	Gebühren
Schulzeit	
Hort 2 Tage in der Woche	110 Euro/Monat
Wochenkernzeit	110 Euro/Monat
Kernzeit Do.+ Fr.	55 Euro/Monat
Ferienbetreuung	
in einer 5-Tage-Woche	150 Euro/Woche
in einer 4-Tage-Woche	120 Euro/Woche

§ 6 Verpflegungskosten

(1) Das Essen in der Ganztageschule, Hort, Kernzeit sowie Ferienbetreuung wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.

(2) Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der Grundschulbetreuung müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Schuljahr möglich. Kinder im Hort ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.

(3) Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahe zu bringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren auch von unbekannten und weniger beliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.

(4) Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung selbst abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.

(6) Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.

(7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.

(8) Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

(9) Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.

(10) Die Ferienbetreuung ist separat und bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn buchbar. Die Kosten werden vor dem jeweiligen Ferienbeginn nach der Zusage sofort fällig. Eine kostenfreie Stornierung des Platzes ist ab erfolgter Zusage nicht mehr möglich. Es ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. September 2025 außer Kraft.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 19. Februar 2026

gez.

Kai Kraning
Bürgermeister



signiert von
Bausch, Florian Karl
Gemeinde Oberstenfeld
20.02.2026